

Schadnager im Lebensmittelbereich (Monitoring / Risikominderung / Bekämpfung)

A) Bedeutende Prüfgrößen für die Lebensmittelüberwachungsbehörde

1) Bei der vor Ort-Kontrolle im Betrieb generell zu beachten:

- „Köderplan“ mit allen eingesetzten Detektoren vorhanden?
- Auflistung ggf. eingesetzter Biozide oder ggf. Vorratsschutzmittel vorhanden?
- Sicherheitsdatenblätter ggf. eingesetzter Biozide oder ggf. Vorratsschutzmittel vorhanden?
- Produktinformation ggf. eingesetzter Biozide oder ggf. Vorratsschutzmittel vorhanden?
- Kontrollintervall angemessen?
- Dokumentation der Befallskontrolle (welche Mengen Köder wurden ausgelegt und wie viel davon fehlt? (-> Trendanalyse))
- Werden zugriffsgesicherte, stabile Köderboxen benutzt?
- Werden Köder und tote Nager ordnungsgemäß entsorgt? (Tote Nager: Hausmüll, Köderreste entsprechend des Abfallschlüssels auf der Produktbeschreibung)
- Einsatz von Schlagfallen / von Lebendfallen durch den Lebensmittelunternehmer?
 - Schlagfallen: Sachkunde nach § 4 TierSchG wenn dadurch regelmäßig Schadnager getötet werden (nicht nur gelegentlich im Rahmen des Monitorings)
 - Schlagfallen müssen geeignet sein, den Schadnager unter Vermeidung von Schmerzen zu töten (es gibt für Schlagfallen bisher keine Zulassung / Zertifikat / Siegel o. ä. woran man ihre Geeignetheit erkennt; eigene Beurteilung notwendig)
 - Schlagfallen müssen im Innenbereich eingehaust sein (Schutz vor Kontamination von LM und Arbeitsschutz)
- Schlagfallen und Lebendfallen: mindestens tägliche Kontrolle

2) **Schädlingsmonitoring (Überwachung)**

- Köderboxen: wirkstofffreie Köder (Monitoring)?

3) **RisikoMinderungsMaßnahmen, RMM (Einsatz von antikoagulanten Bioziden (die Blutgerinnung hemmend))**

- Beachtung der Produktzulassung (siehe Etikett und Gebrauchsanweisung)
- Informationen zur Anwendung von Fraßködern mit Antikoagulanzen bei der Nagetierbekämpfung sind weiterhin unter folgendem Link abrufbar:
http://www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/pdf/Gute-fachliche-Anwendung.pdf?__blob=publicationFile&v=24

4) **Schädlingsbekämpfung (bei Befall Einsatz von antikoagulanten * Bioziden, siehe Tabelle)**

- **Vertrag mit Schädlingsbekämpfer** (Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 e TierSchG ⁽¹⁾, ggf. Sachkunde nach Anh. 1 Nr. 3 Gefahrstoffverordnung ⁽²⁾, die durch TRGS 523 ⁽³⁾ weiter spezifiziert wird: z.B. anerkannte (IHK-) Prüfung, Ausbildung zum Schädlingsbekämpfer)
- **Kontrollfrequenz bei Bekämpfung vorgeschrieben (RMM)**
- Wenn Köder weiter unvermindert aufgenommen werden ist die **Ursache zu ermitteln; Bekämpfung sollte nicht länger als einen Monat erfolgen**, besteht ein dauerhafter Befall, ist eine dauerhafte Bekämpfung statthaft!

B) Antikoagulante Wirkstoffe für den Einsatz gegen Schädner im Lebensmittelbereich

➤ **Antikoagulanzen der I. Generation:**

Warfarin, Na-Warfarin, Coumatetralyl, Chlorphacinon

mehrmalige Aufnahme notwendig damit der Zielorganismus nach Aufnahme stirbt

➤ **Antikoagulanzen der II. Generation:**

Difenacoum, Bromadiolon, Difethialon, Brodifacoum, Flocoumafen

einmalige Aufnahme ausreichend damit der Zielorganismus nach Aufnahme stirbt

-> alle Wirkstoffe der 2. Generation werden als potentiell **PBT** eingestuft

(**p**ersistierend, **b**ioakkumulierend, **t**oxisch)

-> die Anwendung von Wirkstoffen der 2. Generation ist deswegen an

jeweils festgelegte Bedingungen geknüpft („produktspezifische RisikoMinderungsMaßnahmen“)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat zwei Merkblätter veröffentlicht, die in Bezug auf die RMM als Orientierung herangezogen werden können.

Letztendlich gelten die Bedingungen der Produktzulassung!!

- erlaubt ist ausschließlich die Verwendung zugelassener oder verkehrsfähiger Produkte
- Selbstmischen ist nicht möglich
- Formulierungen (Schaum oder Staub) sind in Lebensmittelbetrieben wegen Verschleppungsgefahr verboten bzw. stark reglementiert

Die **Nichteinhaltung der Anwendungsbestimmungen** erfüllt den Tatbestand einer **Ordnungswidrigkeit** und kann mit **Geldbuße von bis zu 50.000 €** geahndet werden!!!

Rechtsgrundlagen

- (1) Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- (2) Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist

R-Stand: April 2014

Weitere zur Erstellung des Merkblatts herangezogene Quelle

- (3) Technische Regel für Gefahrstoffe 523: Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen